

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben

1. Die nachgenannte Gemeindeverbindungsstraße wird gemäß Art. 7 BayStrWG mit Wirkung vom 01.10.2018 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft:

Gemeindeverbindungsstraße Nr. 99

Bezeichnung der Straße: Jengener Weg

Fl.Nr. 1385, 1625/2 Gemarkung Honsolgen

Anfangspunkt der abzustufenden Strecke: Südwestliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1386/1

Endpunkt der abzustufenden Strecke: Gemarkungsgrenze Jengen zwischen dem

Grundstück Fl.Nr. 1625

Teilstrecke von km 0,120 bis km 1,155

Gesamtlänge: 1,035

Widmungsbeschränkungen: Keine

Träger der Straßenbaulast: Stadt Buchloe

2. Die nachgenannte Gemeindeverbindungsstraße wird gemäß Art. 7 BayStrWG mit Wirkung vom 01.10.2018 zur Ortsstraße abgestuft:

Gemeindeverbindungsstraße Nr. 99

Bezeichnung der Straße: Jengener Weg

Fl.Nr. 1380, 1385 Gemarkung Honsolgen

Anfangspunkt der abzustufenden Strecke: Moosweg, am nördlichsten Spitz der Fl.Nr. 1380

Endpunkt der abzustufenden Strecke: Südwestliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1386/1

Teilstrecke von km 0,000 bis km 0,120

Gesamtlänge: 0,120 km

Widmungsbeschränkungen: Keine

Träger der Straßenbaulast: Stadt Buchloe

Die Verfügungen und Lagepläne zu den oben genannten Umstufungen können während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Zimmer Nr. 101, sowie im Internet unter www.buchloe.de/rathausverwaltung/bekanntmachungen/, eingesehen werden.

Buchloe, 15.09.2018
Stadt Buchloe

Josef Schweinberger
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Buchloe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen **bestimmten Antrag enthalten**. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.